



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 14. 9. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1360

## Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-25 Neue Kantstraße — Trendelenburgstraße — Suarezstraße — Kuno-Fischer-Straße in Berlin-Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### Verordnung

#### über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-25 Neue Kantstraße — Trendelenburgstraße — Suarezstraße — Kuno-Fischer-Straße in Berlin-Charlottenburg.

Vom 26. August 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VII-25 vom 21. März 1956 mit Deckblatt vom 14. August 1957 Neue Kantstraße — Trendelenburgstraße — Suarezstraße — Kuno-Fischer-Straße in Berlin-Charlottenburg wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Charlottenburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### A. Begründung:

##### I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nach-

trages vom 6. Oktober 1949 im Wohngebiet der Bauklasse V. Die vorbereitende Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — sieht Wohngebiet vor.

Auf Grund des Schulgesetzes ist der Standortplan für Schulen im Bezirk Charlottenburg nach den Richtlinien des Senators für Bau- und Wohnungswesen überarbeitet worden. Hiernach ist es erforderlich, geeignetes Gelände für Schulneubauten sicherzustellen. Die unbebauten Grundstücke Kuno-Fischer-Straße 21—26, Neue Kantstraße 23/24 und Trendelenburgstraße 1—9 erfüllen die für einen Schulstandort maßgebenden Voraussetzungen. Der Bebauungsplan regelt die zum Teil von den Bestimmungen der Bauordnung abweichende Bebauung der Grundstücke.

##### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan sieht einen Schulstandort mit einer Nutzung von 4,0 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche als größte Baumasse vor. Bei den Wohnbauten wurde das Maß der Nutzung durch Baugrenzen mit Angabe der zulässigen Geschößzahl und der Traufhöhe festgesetzt. Die innerhalb des Geltungsbereichs gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

##### III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 171 vom 13. Juni 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

##### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

##### C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 31. August 1957.

#### Der Senat von Berlin

A m r e h n  
Bürgermeister

S c h w e d l e r  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen